

GEMEINDE FRESACH 9712 Fresach/Villach

2 04245 2060 FAX 04245-5131 e-mail:fresach@ktn.gde.at, www.fresach.at UID: ATU59364413 DVR.Nr.0488976



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Fresach vom 08.08.2017, Zahl: 004-1/2017, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt werden.

Gemäß § 29 Abs. 2 bis 4 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 7/2017 wird verordnet:

§ 1 Sitzungsgeld

- (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der Gemeinde Fresach gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld
- (2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

§ 2 Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird pro Sitzung mit 112 Euro festgesetzt.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.09.2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates Fresach vom 07.07.1998, Zahl: 004-1/1998, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Gerhard Altziebler